

Mitteilung des Senats

vom 27. September 1918.

1. Teuerungszuschläge zur Hafenbahnfracht.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Durch die Gesetze vom 26. März 1918 wegen Änderung der Gebührenordnungen für die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft und für den Weserbahnhof (Gesetzbl. S. 51/52) ist die unterzeichnete Deputation ermächtigt worden, nach Anhörung der Handelskammer Teuerungszuschläge zu diesen Gebühren einzuführen. Für die Hafenbahnfracht besteht keine entsprechende Ermächtigung. Schon im Jahre 1915 stellten sich Fehlbeträge beim Betriebe der Hafenbahn ein, die infolge der ständig steigenden Löhne, Kohlen- und Materialpreise im Jahre 1917 bereits rund 114 000 M. betrugen. Dabei ist zu beachten, daß bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses lediglich die Betriebskosten berücksichtigt sind, nicht dagegen die Verzinsung der sehr umfangreichen Gleisanlagen, deren Vorhaltung, ebenso wie der Bahnbetrieb, ausschließlich zu bremischen Lasten geht. Die am 1. Februar 1918 in Kraft getretenen Tarifierhöhungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1913 (Gesetzbl. S. 395) können das Betriebsergebnis kaum merklich beeinflussen, da sie sich auf bestimmte Warengattungen beschränken, die im jetzigen Kriegsverkehr der Hafenbahn nur eine geringe Rolle spielen. Es ist daher geboten, durch Teuerungszuschläge zur Hafenbahnfracht die Fehlbeträge, die eine unmittelbare Folge der Kriegsteuerung sind, möglichst herabzumindern. Einen Maßstab für die im Verkehrsinteresse erträgliche Höhe solcher Zuschläge bilden dabei die preussischen Gütertariife, zu deren Erhöhung um etwa 15 % die preussische Bahnverwaltung, nachdem sich auch ihre Betriebsergebnisse verschlechtert haben, inzwischen übergegangen ist. Im Einverständnis mit der Handelskammer hält die Deputation es daher für angemessen, zu den Sätzen der Hafenbahnfracht Teuerungszuschläge von ebenfalls rund 15 % einzuführen. Da es jedoch erforderlich sein wird, Höhe und Dauer dieser Zuschläge der Entwicklung jeweils anzupassen, wobei insbesondere auch weitere Änderungen der preussischen Gütertariife ins Gewicht fallen würden, bittet die Deputation, ihr in gleicher Weise, wie dies für die Gebühren der Lagerhaus-Gesellschaft und des Weserbahnhofs geschehen ist, die Festsetzung nach Anhörung der Handelskammer zu überlassen. Sie beantragt demgemäß,

den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Bremen, den 25. September 1918.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

J. B.

(gez.) **H. Bömers.**

(gez.) **Krug.**

Gesetz wegen Änderung des Hafenbahnfrachtgesetzes vom 30. April 1918.

Unteranlage.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 8 des Hafenbahnfrachtgesetzes vom 30. April 1918 (Gesetzbl. S. 88) erhält folgende Fassung:

„Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen regelt die Erhebung der Hafenbahnfracht. Sie kann nach Anhörung der Handelskammer für Sonderleistungen Sondergebühren neben der Hafenbahnfracht festsetzen, die Hafenbahnfracht für einzelne

Barenarten abändern und für einzelne Strecken der Hafenbahnanlagen einen Frachtzuschlag festsetzen sowie Teuerungszuschläge einführen."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Aufhöhung des Geländes am Nordufer des Hafens III.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den beifolgenden Bericht eingereicht. Indem der Senat dem Antrage der Deputation zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Das Wasserbauamt kann den in diesem Jahre aus der Weser zu baggernden Sand, der bei dem Hochwasser im Anfang dieses Jahres in ungewöhnlich starkem Maße zugetrieben ist, auf den ihm zur Verfügung stehenden Ablagerungsflächen am Werder nicht unterbringen, weil die dort nötige Beförderung des Bodens mit Bahren jetzt wegen Mangels an Materialien und Arbeitern zu große Kosten und Schwierigkeiten macht, und hat darum nachgesucht, den Boden im Hafengebiet ablagern zu dürfen. Es handelt sich vorläufig um etwa 200 000 cbm. Im Hafengebiet besteht die Möglichkeit der Unterbringung von Boden im Industrie- und Handelshafen, am Hafen III und für den Notfall auf noch nicht aufgefüllten Ablagerungsflächen oberhalb Osterort. Im vorliegenden Fall ist der Boden am vorteilhaftesten am Hafen III unterzubringen, weil die Beförderung dorthin am kürzesten ist.

Für die Aufhöhung des Geländes am Nordostufer des Hafens III anschließend an das Nordufer des Holz- und Fabrikhafens bis zur endgültigen Höhe von + 4,3 m Br. N. unter Herstellung einfacher Erdböschungen nach der Hafenseite sind rd. 250 000 cbm erforderlich; die aufzuhöhen Fläche ist im anliegenden Plane 1 : 5000 rot schraffiert dargestellt. Etwa die Hälfte des aufzubringenden Bodens kann unmittelbar vom Wasser aus mit einem Elevator aus Land geworfen werden, die andere Hälfte ist mit Spülbaggern aufzubringen. Für diese Arbeiten stehen ein Elevator des Wasserbauamts und ein Spüler des Bauamts für die Unterweserforrektion zur Verfügung. Daneben ist noch auf einer Landstrecke, die der Elevator vom Wasser aus nicht erreichen kann, ein kurzer Deich für die Schaffung eines Spülbeckens mit Hand herzustellen.

Die Kosten sind wie folgt zu veranschlagen:

250 000 cbm Sand aufzubringen und einzuebnen zu 0,60 M das cbm	150 000 M
einen Deich am Spülbecken herzustellen.	9 000 "
Verwaltungskosten rd. 5 v. H. des vorstehenden	8 000 "
zus.	167 000 M

Da die Ablagerung des Bodens dem Ausbau des Hafengebietes zugute kommt, werden die Kosten der Aufbringung des Bodens durch den Elevator und den Spüler vom Fonds „Erweiterungsbauten“ zu übernehmen sein, während die Kosten für die Baggerung im Fluß und für die Beförderung bis vor die Ablagerungsfläche dem Wasserbauamt verbleiben. Da die Entfernung des Bodens aus dem Fluß dringend ist, so ist schon mit der Einrichtung des Elevatorbetriebes begonnen worden.

Die Deputation beantragt,

für die Aufhöhung des Geländes am Nordostufer des Hafens III
167 000 M als weiteren Teilbetrag des Fonds „Erweiterungsbauten
im Freibeitz“ auf das Separatbudget der außerordentlichen Ver-
wendungen zu bewilligen.

Bremen, den 25. September 1918.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

J. B.

(gez.) H. Bömers.

(gez.) Arug.